

es sehr oft. Nicht nur, daß man die sachliche Richtigkeit der Sachverständigenausführungen von vornherein unterstellt, man verzichtet auch auf die Erläuterung der Untersuchungsergebnisse und auf Erklärungen darüber, welche Beweiskraft die Untersuchungsergebnisse in tatsächlicher Hinsicht haben. Wohlgemerkt, in tatsächlicher, nicht in rechtlicher. Und darin besteht doch gerade die Hauptaufgabe des Sachverständigen. Ich kann mir kaum vorstellen, daß jeder Richter sich ein Bild über die Bedeutung des Untersuchungsergebnisses z. B. eines Chemikers machen kann, wenn dieser in einem Untersuchungsbericht — und solche werden ja grundsätzlich nur vom Kriminal-Technischen Institut abgegeben, lediglich erklärt, daß Artgleichheit zwischen zwei zu untersuchenden Stoffen besteht. Was das Vorliegen einer Artgleichheit in tatsächlicher Hinsicht für die Feststellung der Täterschaft bedeutet, ist in jedem Fall so verschieden, daß ein Richter kaum in der Lage sein wird, dies allein zu beurteilen. Man gibt sich aber in sehr vielen Fällen, wenn nicht in den meisten, mit dieser Feststellung zufrieden. Ich glaube kaum, daß ein Richter in solchen Fällen, wenn er wirklich ehrlich gegenüber sich selbst ist, aus voller Überzeugung sagen kann, er habe die objektive Wahrheit wirklich festgestellt.

3. Wenn wir die Forderung aufstellen, daß zur Erforschung der objektiven Wahrheit die Ausnutzung aller bestehenden Erkenntnismöglichkeiten notwendig ist, dann ergibt sich daraus die Frage, welche Möglichkeiten haben insbesondere unsere Gerichte, diese Erkenntnisse für ihre Zwecke nutzbar zu machen.

Gemäß § 60 der Strafprozeßordnung sind grundsätzlich Mitarbeiter staatlicher Institutionen mit der Gutachtenerstattung zu beauftragen. Daß diese Regelung richtig ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung hat man aber m. E. nur den ersten Schritt getan, an den sich verschiedene Maßnahmen hätten anschließen müssen, um den Gerichten tatsächlich die Unterstützung geben zu können, die sie brauchen.

Praktisch sieht es so aus, daß die Auswahl des mit der Gutachtenerstattung zu betrauenden Mitarbeiters einer staatlichen Institution allein dieser Institution obliegt. Jede Anforderung eines Sachverständigen müßte m. E. mit der Forderung an die staatliche Institution verbunden werden, daß nur die fachlich qualifiziertesten mit dieser Aufgabe der Gutachtenerstattung betraut werden. Das ist leider nicht immer der Fall. Bei der HO und beim Konsum ist es — soweit mir bekannt ist — ständige Praxis, daß bei Mankosachen die Angehörigen der Kontrollorgane mit der Gutachtenerstattung betraut werden, und zwar die Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer allgemeinen Kontrolltätigkeit diese Fehlbestände festgestellt haben. Daß diese Mitarbeiter nicht immer die besten Sachverständigen sind, hat seine Ursache nicht nur in einer geringen fachlichen Qualifikation, sondern vor allem in den fehlenden Kenntnissen und der ungenügenden Eignung für die Gutachtertätigkeit. Es ist durchaus nicht so, daß ein Spezialist auf einem bestimmten Fachgebiet gleichzeitig ein guter